

<p align="center">§ 7 - Bürgermeister (Hauptsatzung vom 7. Januar 2016 - ab 1. Januar 2016)</p>		<p align="center">Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 28.01.2017</p>
Abs. 1	<p>Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen</p>	
	<p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat</p>	
	<p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall</p>	
	<p>c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro</p>	
	<p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro</p>	
Abs. 2	<p>Der Bürgermeister entscheidet über:</p>	
	<p>a) Hausnummernvergabe</p>	<p>Tarnewitz, FS 30/14 - Bergstraße 33</p>
	<p>b) Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung)</p>	
	<p>c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen</p>	
	<p>d) Anträge nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes)</p>	<p>Neubau eines Anbaus als Nebenanlage (Wintergarten), Boltenhagen, Flur 1, FLS 195/10 + 195/11, AZ: 62737-16-08 Nutzungsänderung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses, Boltenhagen, Flur 1, FLS 73/8, AZ 62263-16-08 Neubau eines Ferienhauses, Boltenhagen, Flur 1, FLS 129/5+128/9, AZ 12-17-02</p>
	<p>e) für Bauvorhaben für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses</p>	<p>Änderung der Dachkonstruktion eines Einfamilienhauses, Redewisch, Flur 4, FLS 90/1, AZ 62954-16-08</p>
	<p>Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 7 Abs. 2 Buchstabe a bis e hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter laufend zu unterrichten. Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Gemeindevertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Der Bürgermeister entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</p>	
Abs. 3	-	
Abs. 4.	<p>Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.</p>	
Abs. 5	<p>Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	